

Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Regierungspräsidium Darmstadt
Regierungspräsidium Gießen
Regierungspräsidium Kassel

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)
II4b 53b 16.05

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: Herr Gunther Möller
Durchwahl: 1232
E-Mail: gunther.moeller@umwelt.hessen.de
Fax: 1288
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Datum: 17. Mai 2018

Überwachung von Windenergieanlagen in Hessen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Erlass vom 22. November 2017 wurden die neuen LAI-Hinweise zum Schallimmissionschutz bei Windenergieanlagen (WEA) mit der Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren in Hessen eingeführt und zur Anwendung empfohlen. Als gesicherter neuer Erkenntnisstand sind sie bei der Beurteilung der von Windenergieanlagen ausgehenden Geräusche zu berücksichtigen. Dies betrifft auch alle bereits genehmigten Anlagen.

Es ist nicht auszuschließen, dass in den vergangenen Jahren auf Basis des zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen alternativen Verfahrens Genehmigungen erteilt wurden, die bei einer Neubewertung unter Berücksichtigung des Interimsverfahrens ggf. nicht mehr den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gerecht werden. Im Rahmen der regelmäßig durchzuführenden Überwachungen von Windenergieanlagen sind daher die in den Genehmigungen festgelegten Immissionswerte bzw. Schalleistungspegel zu überprüfen.

Das als Anlage beigefügte Überwachungskonzept ist eine Hilfestellung für die Durchführung und soll dazu beitragen, den Überwachungsaufwand zu reduzieren. Vordringlich sind Anlagen zu überprüfen, bei denen aktuelle Beschwerden vorliegen oder Anträge auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 VwVfG gestellt wurden. Die Überprüfung aller genehmigten Anlagen in Hessen soll spätestens Juni 2021 abgeschlossen sein.

Auf die Regelungen der TA Lärm, insbesondere auf Nr. 5.1 TA Lärm, wird im Falle von erforderlichen Anordnungen hingewiesen.

Die Ergebnisse der Überprüfungen sind jeweils am Jahresende in einem Zwischenbericht dem HMKLV mitzuteilen. In den Berichten ist auf folgende Punkte einzugehen:

- Anzahl der überprüften Anlagen
- Anzahl der Anlagen, bei denen die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erfüllt waren (1. Prüfschritt)
- Anzahl der Anlagen, bei denen weitere Überwachungsmaßnahmen erforderlich waren (2. Prüfschritt)
- Anzahl der Anlagen, bei denen Überwachungsmessungen angeordnet bzw. vom Betreiber veranlasst wurden
- Anzahl der Anlagen, bei denen Anordnungen nach § 17 BImSchG erforderlich waren

Ein zusammenfassender Abschlussbericht ist im Juli 2021 vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Andreas Koch

Anlage: Überwachungskonzept